

Antrag der Redaktionskommission* vom 30. September 2004

4186 a

**Gesetz
über die politischen Rechte
(Änderung; Unvereinbarkeit, Änderung von
Bezeichnungen)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 7. Juli 2004 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 27. August 2004,

beschliesst:

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 25. Abs. 1 unverändert.

Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

- a) Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Jugendstaatsanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts,
- b) Mitglied des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Bezirksrates beziehungsweise Statthalterin oder Statthalter innerhalb des gleichen Bezirks, ausgenommen Mitglied der Staatsanwaltschaft und Statthalterin oder Statthalter,

lit. c–e unverändert.

Unvereinbarkeit

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Raphael Golta, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Baumann.

Wahlorgan,
Wahlform
a) Organe des
Kantons und des
Bezirks

§ 39. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

lit. a unverändert,

b) den Statthalter oder die Statthalterin, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder der Bezirksschulpflege, der Bezirkskirchenpflege, der Bezirksgerichte und der Staatsanwaltschaften,

lit. c unverändert.

Zürich, 30. September 2004

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Raphael Golta

Die Sekretärin:

Heidi Baumann